

BUNDESRAT

Bericht über die 305. Sitzung

Bonn, den 3. März 1967

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung 15 A

Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Siebentes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 89/67) . . . 15 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 15 C

Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin (Drucksache 92/67) 15 D

Dr. Heinsen (Hamburg) 15 D

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau 16 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 16 A

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken (Drucksache 91/67) 16 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 16 B

Gesetz zur Vorbereitung der Volkszählung 1970 (Drucksache 94/67) 16 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 16 B

Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Drucksache 95/67) 16 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG 16 C

Gesetz über das am 22. Januar 1965 in Straßburg unterzeichnete Protokoll zu dem Europäischen Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen (Drucksache 96/67) 16 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 16 C

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes (Drucksache 99/67) 16 D

Frau Meyer-Sevenich, Niedersachsen . 16 D

Beschluß: Zuweisung des Entwurfs an den Ausschuß für Gesundheitswesen . . 17 A

Entwurf eines Gesetzes über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz) (Drucksache 5/67) 17 A

Wolters (Rheinland-Pfalz,
Berichterstatter 17 B

Stübinger (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 18 B

- Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär
im Bundesministerium für Gesund-
heitswesen 20 A
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnah-
me; im übrigen keine Einwendungen ge-
mäß Art. 76 Abs. 2 GG 22 D
- Entwurf eines Achten Gesetzes zur Ände-
rung des Zollgesetzes (Drucksache 79/67) . 22 D
Vizepräsident Dr. Altmeier 22 D
- B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 22 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Internati-
onalen Übereinkommen vom 2. Dezember
1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
(Drucksache 50/67) 21 D
- B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 21 D
- Entwurf eines Gesetzes über den Schutz
von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz)
(Drucksache 51/67) 21 D
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnah-
me; im übrigen keine Einwendungen ge-
mäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . 22 A
- Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr
mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz) (Druck-
sache 52/67) 22 A
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnah-
me; im übrigen keine Einwendungen ge-
mäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
hält mit der Bundesregierung das Gesetz
für zustimmungsbedürftig 22 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung
der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Durch-
führungsgesetz EWG Fette) (Drucksache
68/67) 22 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnah-
me; im übrigen keine Einwendungen ge-
mäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
hält mit der Bundesregierung das Gesetz
für zustimmungsbedürftig 22 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der
Verordnung Nr. 17 des Rates der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft (Druck-
sache 69/67) 22 C
- B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 22 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziie-
rungsabkommen vom 16. Juli 1966 zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Republik Nigeria sowie dem Inter-
nen Durchführungsabkommen (Drucksache
82/67) 22 D
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellung-
nahme 23 B
- Vorschlag der Kommission der EWG für
eine Entscheidung des Rates betreffend die
von den Mitgliedstaaten im innergemein-
schaftlichen Warenverkehr geforderten For-
malitäten (Drucksache 542/66) 23 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellung-
nahme 23 B
- Vorschlag der Kommission der EWG für
eine Verordnung des Rates betr. Verlänge-
rung der in Artikel 20 Absatz 1 der Verord-
nung Nr. 17/64/EWG festgesetzten Frist für
Gewährung von Zuschüssen des Europäi-
schen Ausrichtungs- und Garantiefonds für
die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung,
für das Jahr 1965 (Drucksache 18/67) . . . 23 C
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellung-
nahme 23 C
- Vorschlag der Kommission der EWG für
eine Verordnung des Rates über die Koordi-
nierung und Vereinheitlichung der von den
einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber drit-
ten Ländern angewandten Einfuhrregelun-

gen für Obst und Gemüse (Drucksache 17/67) 23 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 23 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über das vertragsmäßige und das zusätzliche Zollkontingent für Gefrierfleisch von Rindern (Drucksache 25/67) 23 D

Beschluß: Der Bundesrat sieht von einer Stellungnahme ab 23 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates betreffend Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Anwendung der gemeinsamen Preise für Getreide (Drucksache 29/67) 23 D

Beschluß: Der Bundesrat sieht von einer Stellungnahme ab 23 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/68 (Drucksache 27/67) 23 D

Beschluß: Der Bundesrat sieht von einer Stellungnahme ab 23 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Drucksache 28/67) 24 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 24 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (Drucksache 26/67) 24 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 24 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Drucksache 30/67) 24 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 24 C

Vorschlag der Kommission der EWG für — eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch,

— eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (Drucksache 76/67) 24 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 24 D

Achte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 78/67) 24 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 25 A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Drucksache 74/67) 24 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 25 A

Vierundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 67/67) 24 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 25 A

Fünfte Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung (Drucksache 48/67) 24 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 25 A

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV —) (Drucksache 47/67) 24 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 25 A

Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern) (Drucksache 345/66) 25 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 25 B

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten (Drucksache 493/66) 25 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 25 B

- Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg (Drucksache 54/67)** 25 B
- Beschluß:** Staatssekretär Sackmann (Bayern) wird bestellt 25 C
- Benennung eines Beisitzers für die Anerkennungs- und Widerspruchsausschüsse bei der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf (Drucksache 106/67)** 25 C
- Beschluß:** Dr. jur. Ludwig Schlott (Nürnberg) wird benannt 25 D
- Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern des Beirats beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 80/67)** . 25 D
- Beschluß:** Die in der Drucksache 80/1/67, geändert durch Drucksachen 80/2/67 und 80/3/67, genannten Herren werden vorgeschlagen 25 D
- Stellungnahme des Bundesrates zur Frage der Einbeziehung der Mitglieder des Bundesrates in den Schutz der Indemnität (Drucksache 132/67)** 26 A
- Beschluß:** Die Stellungnahme des Rechtsausschusses soll durch den Präsidenten des Bundesrates an den Deutschen Bundestag weitergeleitet werden . 26 A
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/67)** 26 B
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 26 C
- Zehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — (Drucksache 84/67)** . 26 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes 26 C
- Nächste Sitzung** 26 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Altmeier,
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Krause, Innenminister
Dr. Schieler, Justizminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dr. Merk, Staatsminister des Innern

Berlin:

Kirsch, Senator für Justiz

Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister
Koschnick, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres
Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident
Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Kubel, Minister der Finanzen
Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Dr. Kassmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau
Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Prof. Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheitswesen
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

.A)

(C)

Stenographischer Bericht

305. Sitzung

Bonn, den 3. März 1967

Beginn: 10.06 Uhr.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 305. Sitzung des Bundesrates.

Der Herr Präsident des Bundesrates nimmt zur Zeit gemäß Art. 57 GG die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahr. Dementsprechend vertrete ich ihn nach § 7 unserer Geschäftsordnung.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

B) hat der Bundestag über den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses noch nicht beraten.

Zu Punkt 36 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung zur Änderung und Ergänzung der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sowie über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz des Bundes in der Fassung vom 25. August 1961

haben die Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen. Beide Vorlagen werden daher von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für das Verfahren bei der amtlichen Untersuchung von vorbehandelten Eiprodukten

wird ebenfalls abgesetzt und nochmals dem Ausschuß für Gesundheitswesen zur Prüfung eines neuen Hamburger Antrags zugewiesen.

Die Tagesordnung ist durch einen Nachtrag noch rechtzeitig um eine Vorlage ergänzt worden. Ich werde diese als Punkt 42 der Tagesordnung aufrufen.

Wenn im übrigen keine Anträge oder Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stelle ich fest, daß die Tagesordnung damit genehmigt ist.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Siebentes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 89/67).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend der Ausschußempfehlung **beschlossen** hat.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin (Drucksache 92/67).

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Es liegt ferner der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg mit Drucksache 92/1/67 (neu) vor, zu dem Gesetz eine EntschlieÙung zu fassen. Zu dem EntschlieÙungsantrag gebe ich zunächst Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg geht davon aus, daß der Bundesrat die in der Konferenz der Wohnungsbauminister der Länder mit dem Herrn Bundeswohnungsbauminister erzielte einstimmige Einigung über die **Verschiebung der Termine beim Abbau der Wohnungszwangswirtschaft** in Verbindung mit der Neuregelung des sozialen Mietrechts unterstützt und daß diese Einigung der Wohnungsbauminister auch verwirklicht wird. Im Hinblick auf diese Erwartung erklärt Hamburg, daß es auf eine Abstimmung über diese EntschlieÙung hier verzichtet.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Das Wort hat nunmehr Herr Bundeswohnungsbauminister Dr. Lauritzen.

(D)

(A) **Dr. Lauritzen**, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der Besprechung der Länderminister für Wohnungs- und Bauwesen am 16. Dezember 1966 ist nach meiner Meinung eine geeignete Form der Überleitungs- und Abschlußtermine gefunden worden, die Grundlage einer Gesetzesinitiative der Bundesregierung sein kann. Die dort vorgesehenen Termine und die für die Ausnahme vorgeschlagenen Stadt- und Landkreise — die ich im Augenblick deswegen nicht nennen möchte, weil es nur ein Vorschlag und keine verbindliche Beschlußfassung ist — sollten Grundlage einer solchen Gesetzesinitiative sein. Ich habe die Absicht, der Bundesregierung bald einen solchen Gesetzesvorschlag vorzulegen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Damit ist der Antrag Hamburg zurückgezogen.

Wer dem vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 15. Februar 1967 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist dementsprechend beschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken (Drucksache 91/67).

Hier schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Vorbereitung der Volkszählung 1970 (Drucksache 94/67).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Drucksache 95/67).

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Gesetzentwurfs im ersten Durchgang in seiner 297. Sitzung am 15. Juli 1966 unter anderem die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und auch eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Einbringung des Gesetzentwurfs im Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Bundestag hat das Gesetz am 15. Februar 1967 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet.

In der dem Bundesrat zugeleiteten Fassung ist übrigens ein Druckfehler enthalten. Im letzten Halbsatz des Art. 2 Abs. 5 wird auf Abs. 3 anstatt richtig auf Abs. 4 verwiesen. Ich gehe davon aus, daß dieser Fehler bei der Verkündung des Gesetzes berichtigt wird.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, erneut festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und dem Gesetz alsdann gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG zuzustimmen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über das am 22. Januar 1965 in Straßburg unterzeichnete Protokoll zu dem Europäischen Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen (Drucksache 96/67).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich stelle fest, daß dem nicht widersprochen wird. Sie haben dementsprechend beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes (Drucksache 99/67).

Hier handelt es sich um einen Antrag des Landes Niedersachsen, der eine Gesetzesinitiative des Bundesrates zum Ziel hat. Niedersachsen will durch eine Verlängerung der im Krankenpflegegesetz vorgesehenen Übergangsfrist erreichen, daß genügend Nachwuchs für die Berufe der Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern zur Verfügung steht.

Wird das Wort gewünscht? — Bitte, Frau Minister Meyer-Sevenich.

Frau Meyer-Sevenich (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der Fragestunde des Deutschen Bundestages hat am 20. Januar 1967 der Bundesminister für Gesundheitswesen geschätzt, daß in unseren Krankenhäusern etwa 20 000 Krankenschwestern und -pfleger fehlen. Bei diesem Notstand im Pflegedienst der Krankenhäuser können wir uns nicht in erster Linie mit der Frage beschäftigen, ob es vielleicht wünschenswert wäre, zur Krankenschwesternausbildung Volksschülerinnen nur unter erschwerten Bedingungen zuzulassen. Unser Hauptanliegen muß sein, daß der pflegerische Dienst in unseren Krankenhäusern nicht vollends zusammenbricht. Deswegen hat Niedersachsen Ihnen mit der Drucksache 99/67 einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die Übergangszeit verlängert wird, in der Schülerinnen mit abgeschlossener Volksschulbildung weiter zu Krankenpflegeschulen zugelassen werden.

A) Der Niedersächsische Sozialminister hat auf der letzten Konferenz der Gesundheitsminister der Länder diese Frage eingehend erörtert. Auf Grund dieser Aussprache wird Ihnen diese Gesetzesinitiative vorgelegt.

Ich bitte um Überweisung des Gesetzentwurfs an den Gesundheitsausschuß.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Meine Damen und Herren! Die Vorlage ist gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung unmittelbar auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt worden. Ich schlage vor, daß wir sie dem Ausschuß für Gesundheitswesen zur Beratung überweisen, wie das soeben auch Frau Minister Meyer-Sevenich vorgeschlagen hat. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall. Es ist dementsprechend beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz) (Drucksache 5/67).

Zur Berichterstattung zunächst der Vertreter des Gesundheitsausschusses, Herr Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz).

B) **Wolters** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Weingesetzes faßt die langjährigen Vorarbeiten zu einer Anpassung des Weinrechts an erhebliche Veränderungen in der Struktur der Weinwirtschaft, der produktions- und kellertechnischen Entwicklung, der Verbraucheransprüche und der Vermarktungsformen zusammen, die sich seit dem Erlaß des geltenden Weingesetzes vor 36 Jahren ergeben haben. Er trägt überdies der Entwicklung auf dem Gebiet des modernen Lebensmittelrechts Rechnung und versucht, unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen des gemeinsamen europäischen Weinmarkts die Grundlage für die deutsche Mitwirkung an der Weinrechtsharmonisierung und Weinmarktordnung der EWG zu schaffen.

Der Entwurf regelt die Ordnung von Wein, Schaumwein, Dessertwein, Branntwein aus Wein und weinhaltigen Getränken, jeweils aufgeteilt nach inländischen und ausländischen Herkünften. Da er der recht schwierigen und komplexen Eigenart der Materie Wein entsprechend als *lex specialis* im Rahmen des allgemeinen Lebensmittelrechtes gestaltet werden mußte, enthält er ferner umfangreiche Exekutivvorschriften, insbesondere solche über die Weinüberwachung einschließlich der besonderen Einfuhrüberwachung und spezielle Strafvorschriften.

Gegenüber dem geltenden Weingesetz weist der Entwurf ein Vielfaches an Text und Paragraphenfolge aus, weil die Bundesregierung das Ziel verfolgt hat, die nahezu unübersichtlich gewordene Legislatur und Judikatur zu den verschiedenen genannten Getränken zusammenzufassen. Andererseits aber ist an dem Entwurf eine Vielzahl von Ermächtigungsvorschriften bemerkenswert, deren

Zweck es ist, das Gesetz den heutzutage sehr rasch verlaufenden Änderungen der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der aus dem Übergang in den gemeinsamen Markt zu erwartenden, im einzelnen aber nicht vorauszusehenden Entwicklung jederzeit anpassen zu können. Das Gesetz soll, um für längere Dauer Bestand zu haben, die Grundsätze endgültig regeln, im einzelnen aber flexibel sein. Dementsprechend auch ist vorgesehen, daß es gegenüber den zu Ausführungsvorschriften ermächtigten Stellen sofort, gegenüber der Öffentlichkeit jedoch erst zwei Jahre nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Die schwierige Materie hat intensive Beratungen der Länder erfordert, die angesichts der Drei-Wochenfrist seit der Zuleitung an den Bundesrat nicht leicht zu bewältigen waren. Die Bundesregierung hatte bedauerlicherweise den Ländern in den letzten 1½ Jahren keinerlei Einblick mehr in die Entwurfsarbeiten gewährt und sich des sachverständigen Rates der Länder nicht bedient. Dies hat zur Folge gehabt, daß ungewöhnlich zahlreiche Änderungswünsche der Länder unerlässlich geworden sind, wie sich aus den umfangreichen Empfehlungen der drei mit dem Entwurf befaßten Ausschüsse des Bundesrates ergibt. Es ist deshalb auch nicht möglich, über die Empfehlungen der Ausschüsse, die etwa 160 Änderungen betreffen, im einzelnen zu berichten.

Es sind aber drei Punkte anzuführen, in denen die Empfehlungen der Ausschüsse Differenzen aufweisen. Da ist zunächst das **Qualitätsklassifizierungssystem** der §§ 12—14 des Entwurfs, das von den Bundesministerien als wirtschaftspolitischer Kernpunkt des Entwurfs bezeichnet wird. Der Entwurf sieht in diesen §§ 12—14 vor, den Wein, der als Qualitätswein in Verkehr kommen soll, bestimmten objektiven Qualitätsvoraussetzungen zu unterwerfen und einer Prüfung auf das Vorliegen dieser Qualitätsmerkmale zu unterziehen; erst daraufhin soll der Wein, mit einer Prüfnummer versehen, die entsprechende Qualitätsbezeichnung führen dürfen. Der Gesundheitsausschuß hält solches Qualitätsprüfungsverfahren für unangebracht und empfiehlt lediglich eine Registrierung der als Qualitätswein gemeldeten Weine; der Agrarausschuß hält mit einigen Abweichungen am Qualitätsprüfungsverfahren des Entwurfs fest. Die Bundesregierung hat darauf verwiesen, daß sie sich in Übereinstimmung mit den Weinwirtschaftsverbänden auf das sogenannte System der kontrollierten Qualität festgelegt habe und daß in Brüssel die deutsche Weinwirtschaftspolitik ungläubwürdig werde, wenn nunmehr das Weingesetz andere Wege gehe.

Ein anderer Punkt gegensätzlicher Auffassung besteht bei der Festlegung von **Mostgewichtsgrenzzahlen** in dem neu einzuführenden **gleitenden Verbesserungssystem**. Dieses System geht von Durchschnittswerten aus, die von der Masse der in der Bundesrepublik erzeugten Weine erreicht werden. In Weinjahrgängen mit besonders ungünstiger Witterung wie 1965 können indessen bei spätreifenden Rebsorten, besonders der Sorte Riesling, so erhebliche Abweichungen von den Durchschnittswerten

- (A) vorkommen, daß große Ernteteile im Rhein- und Moselgebiet nicht marktgerecht verbessert werden könnten. Der Agrarausschuß hat deshalb in § 77 a eine Ausnahmeregelung empfohlen. Der Gesundheitsausschuß sieht für Ausnahmen keinen Anlaß.

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Fragen des Prüfungssystems und der Grenzwerte als Fragen von besonderer wirtschaftlicher und politischer Bedeutung bezeichnet.

Ein dritte, weniger bedeutsame Meinungsverschiedenheit besteht darin, daß der Gesundheitsausschuß in § 87 a eine Verpflichtung des Strafrichters zur **Abschöpfung** des aus einer Zuwiderhandlung gegen das Weingesetz erzielten **Mehrerlöses** empfiehlt. Der Rechtsausschuß widerspricht dem mit dem Hinweis, daß die Möglichkeit, wenn auch nicht Verpflichtung zur Abschöpfung sich aus anderen strafrechtlichen Bestimmungen ergebe.

Abschließend ist zu berichten, daß der Rechtsausschuß sich eingehend mit dem Entwurf beschäftigt und dazu eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen hat, ferner, daß der Finanzausschuß sich nicht als unmittelbar berührt bezeichnet hat. Entsprechend meiner Aufgabe als Berichterstatter des Gesundheitsausschusses bitte ich, den Empfehlungen des Gesundheitsausschusses zu folgen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile nunmehr das Wort dem Berichterstatter des Agrarausschusses, Herrn Staatsminister Stübinger (Rheinland-Pfalz).

(B)

Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Als Berichterstatter des Agrarausschusses möchte ich an den Bericht des federführenden Gesundheitsausschusses anknüpfen und auch meinerseits bedauern, daß das **Versäumnis der Bundesregierung, die Länder schon frühzeitig bei der Vorbereitung des Entwurfs zu beteiligen**, die Beratungen des Agrarausschusses in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit außerordentlich erschwert hat. Die Fülle der für notwendig erachteten Änderungen, Ergänzungen und Gesamtempfehlungen hat ihren Grund vor allem darin, daß der in der Tendenz und den Grundgedanken fortschrittliche und durchaus zu bejahende Entwurf vielfach die praxisnahe Einzelgestaltung etwas vermissen läßt. Letzteres ist aber deshalb nach unserer Auffassung von schlechthin entscheidender Bedeutung, weil dieses Weingesetz für lange Zeit den Ablauf des deutschen Weinverkehrs, die winwirtschaftliche Gestaltung und vor allem die Stellung und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Weinbaues im Rahmen des gemeinsamen europäischen Weinmarktes bestimmen wird.

Der Agrarausschuß hat seinen Blick in erster Linie in die nahe Zukunft gerichtet, die von der **Harmonisierung des Weinrechts in Europa**, der Konkurrenzgestaltung der verschiedenen Weine der Gemeinschaft und der EWG-Weinmarktordnung bestimmt sein wird. Die Grundkonzeption, nach der diese Weinmarktordnung und mit ihr das Weinrecht

Europas sich richten soll, ist seit längerem bekannt. (C) Auf wesentlichen Teilbereichen wird seit Jahren in Brüssel verhandelt, wobei der deutsche Weinbau, der Weine besonderer, fast nirgend sonst in Europa zu findender Eigenart erzeugt und der gemessen am europäischen Weinstandort ganz überwiegend Qualitätsweine produziert, eine gewisse Außenseiterrolle spielt und dieserhalb einen sehr schwierigen Stand gerade bei diesen Verhandlungen in der Vergangenheit hatte und auch noch in Zukunft haben wird.

In die „Liebes-“ oder „Vernunfttehe“ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bringen wir von Deutschland aus in punkto Wein 5 % mit. Aber, meine Damen und Herren, diese 5 % sind auf dem Sektor des Weißweins zweifellos mit das Schönste, das Herrlichste,

(Heiterkeit)

was es auf diesem Gebiet in der Welt gibt. Deshalb müssen wir uns dafür auch entsprechend einsetzen.

Der Entwurf der Bundesregierung ist in den Kernpunkten, dem sogenannten Klassifizierungssystem, den Verbesserungsvorschriften und den Sortenvorschriften auf den offiziellen deutschen Standpunkt abgestimmt, den wir Deutsche in der EWG vertreten und der mit unserer Weinpolitik der letzten zehn Jahre und im Einklang mit den weinbaulichen Spitzenverbänden entwickelt ist. Der Agrarausschuß sieht darum in diesem Gesetz nicht so sehr ein administratives und ein Verbraucherschutzgesetz, als vielmehr in erster Linie ein **Wirtschafts- und Wettbewerbsgesetz**, das die Grundlage (D) für die künftige Existenz unseres deutschen Weinbaues und damit den sozialen Stand der deutschen Weinbauern bildet.

Die **deutsche Weinbaupolitik** geht von dem Gedanken aus, daß sich hinter dem Begriff Wein kein **homogenes Produkt** verbirgt — es ist eben ein Unterschied, ob ein Wein an der Mosel oder im südlichsten Teil Siziliens gewachsen ist; beides ist Wein, aber es ist nicht unbedingt dasselbe! —, sondern daß die Fülle verschiedenartiger Weine differenzierter Regelung bedarf und daß der Versuch einer Uniformierung des Weinrechts und der Weinwirtschaft, sei es in Europa, sei es auch nur innerhalb der Bundesrepublik, zweifellos zu einer qualitativen Uniformierung und damit zum Preisverfall auf breiter Linie führen müßte. Es ist ja gerade das Große an unseren deutschen Weinen, daß wir so viele Varianten und so große Verschiedenheiten in den einzelnen Jahrgängen und den einzelnen Weinbaugebieten haben!

Einen Ansatzpunkt zu einer Uniformierung in dem oben angeführten Sinne sieht der Agrarausschuß z. B. in der **Festlegung einheitlicher Grenzwerte** etwa über den **Alkoholgehalt der Weine**. Er empfiehlt darum, an mehreren Stellen des Entwurfs klare Differenzierungen, ausgehend von den natürlichen Produktionsbedingungen des Standortes und der Rebsorte, vorzunehmen.

Neben Vorschlägen zu den komplexen Rebsorten, Restzucker und Einteilung der Qualitätsweine fin-

A) det sich eine Empfehlung des Agrarausschusses zu § 77 a, die mein Kollege als Berichterstatter des Gesundheitsausschusses schon angesprochen hat. Ihr hat der Gesundheitsausschuß widersprochen. Er ist jedoch auf die Sachbegründung des Agrarausschusses nicht eingegangen. Der Gesundheitsausschuß hat insbesondere nicht erwogen, wie in manchen Jahrgängen, vor allem in den Rieslinganbaugebieten, wo der Wein in einem Umfang von manchmal 50 % und 90 % der Ernte weniger als 50 ° Ochsle aufweist, das Erntegut verwendet werden kann. Denken Sie nur an den berühmten negativen Jahrgang 1965 — der Herrgott hat uns ja dafür den Sechsendsechziger beschert! — Dieses Erntegut aus solch einem schlechten Jahrgang wäre nach diesen Bestimmungen überhaupt nicht zu verwerten. Sie müssen sich vorstellen, daß die Menschen, die dort leben, eine Monokultur betreiben und nicht in einem Jahr auf ihre Einnahmen verzichten können. Deshalb hatten wir vom Agrarausschuß aus gebeten, diesen Ausnahmeparagraphen 77 a zu gestatten.

Der im Hinblick auf die EWG-Weinmarktordnung entscheidende Teil des Entwurfs, nämlich das in den §§ 12 bis 14 für Wein und in § 33 für Schaumwein vorgesehene **Qualitätsklassifizierungssystem** stellt einen Kernpunkt des Gesetzes und einen wesentlichen Anlaß des Reformwerks dar. Ausgehend von der in Frankreich seit langem geübten Einteilung in Qualitäts- und Konsumweine hatte die EWG-Kommission den Plan, eine Qualitätsfestlegung an die Weinbauflächen anzuknüpfen und somit den Ursprung eines Weines zum Merkmal seiner Qualitätsbewertung zu machen.

(Der Redner nimmt einen Schluck Wasser.)

— Es ist eigentlich nicht richtig, daß ein Weinbauminister Wasser trinken muß!

(Heiterkeit.)

Hier unterscheiden wir uns nun. Der große Unterschied ist, daß nach den Regelungen der französischen und italienischen Weingesetzgebung Qualität einfach dadurch bestimmt wird, wo der Wein gewachsen ist, also nach der Anbaufläche. Wir sind dagegen der Meinung, daß Wein im letzten in seiner Qualität nur danach zu beurteilen ist, was wir tatsächlich in der Flasche oder im Glase haben. Deshalb wehrt sich Deutschland aus qualitativen, wirtschaftspolitischen und sozialstrukturellen Gründen ganz entschieden gegen dieses französische System der kontrollierten Qualität. Um dieses System der kontrollierten Qualität praktikabler zu gestalten, hat der Agrarausschuß eine Reihe von Formulierungen zu den genannten Bestimmungen vorgeschlagen.

Der Gesundheitsausschuß lehnt hingegen aus administrativen Gründen das vorgesehene Kontroll- und Prüfungssystem ab und empfiehlt lediglich eine **Registrierung der Qualitätsweine**. Das heißt, damit wir uns richtig verstehen, wir sagen: Wenn ihr sagt, in dieser Lage wächst grundsätzlich nur Qualitätswein, so sagen wir nein, sondern das, was im Glas ist, ist Qualität! Um das aber zu beweisen und um in Brüssel glaubwürdig zu erscheinen, müssen wir uns dann auch entschließen, ein gewisses **Kontroll-**

system für diese **Qualitätsweine** durchzuführen. Damit hebt nun der Gesundheitsausschuß das System der kontrollierten Qualität aus den Angeln und entzieht der deutschen Argumentation in Brüssel die Grundlage. Der Agrarausschuß würde es deshalb aufs tiefste bedauern, wenn der Bundesrat sich jener weinwirtschaftspolitisch wie allgemein politisch einschneidenden Empfehlung des Gesundheitsausschusses, die auch in dem Ihnen vorliegenden Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck kommt, anschließen und damit die gesamte bisherige deutsche Weinpolitik nicht nur gegenüber den EWG-Partnern und der EWG-Kommission unglaubwürdig machen, sondern sie kurz vor der entscheidenden Verhandlungsphase in Brüssel zu einer Neuorientierung zwingen würde. Ich bitte demgemäß, den Empfehlungen des Agrarausschusses zu folgen.

Zu dem Ihnen vorliegenden Antrag des Freistaates Bayern (BR-Drucksache 5/2/67) auf Einführung der Begriffe „Originalerzeugerabfüllung“ und „Originalkellereiabfüllung“ in das Gesetz möchte ich bemerken, daß hiermit der alte **Naturweinbegriff**, wenn auch in anderer Form, erhalten werden soll. Der Agrarausschuß ist wegen des in der Vergangenheit mit dem Naturweinbegriff auch bei Auslandsweinen betriebenen Mißbrauchs und des davon ausgehenden Anreizes zur Erzeugung kleinerer Naturweine nach eingehender Debatte zu dem Ergebnis gekommen, auf die Naturreinheit hinweisende Kennzeichnungen im Interesse von Erzeugern und Verbrauchern zukünftig wegfällen zu lassen. Die durch den Antrag des Landes Bayern erstrebte Regelung würde überdies den in den europäischen Weinrechten getroffenen Regelungen, die eine Unterscheidung von Natur- und Nichtnaturweinen nicht kennen, widersprechen.

So mancher von Ihnen wird jetzt denken: Warum redet er jetzt gegen die Naturweine? Dieser Begriff Naturwein, der sich bei uns über Generationen eingebürgert hat, ist in keinem Weingesetz der Erde, insbesondere nicht in der EWG vertreten. Man kennt ihn nicht mehr, wie überhaupt heute der Begriff „naturrein“ auch im Lebensmittelrecht sehr schwer aufrechtzuerhalten ist. Das müßte ein Produkt sein, dem gar nichts zugesetzt ist. Dem Wein müssen wir ja Schwefel zusetzen, sonst können wir ihn überhaupt nicht ausbauen. Deshalb wollten wir in diesem neuen Gesetz von dem Begriff „naturrein“ herunterkommen.

Der Klarheit halber möchte ich abschließend folgendes sagen. Der Agrarausschuß hat sich aus Zeitmangel nicht mit allen Bestimmungen des Gesetzes, sondern nur mit den agrarwirtschaftlich besonders wichtigen beschäftigen können. Nachdem indessen die weinbautreibenden Bundesländer vor den offiziellen Ausschußberatungen ein Beratungsergebnis über das ganze Gesetz erzielt hatten, das im wesentlichen den Empfehlungen des Gesundheitsausschusses zugrunde liegt, glaube ich berichten zu können, daß der Agrarausschuß gegen die Empfehlungen des Gesundheitsausschusses, soweit er keine eigenen Vorschläge macht, keine Bedenken erhebt.

(A) Meine sehr verehrten Damen und Herren des Bundesrates, ich glaube, die Weinbauern in den deutschen Weinländern werden am heutigen Tage Ihnen besonders dankbar sein, wenn Sie versuchen, uns diese neue Basis eines neuen deutschen Weingesetzes zu schaffen. Dafür werden sie sich bemühen, Ihnen in den nächsten Jahren wieder einen guten Tropfen zu bescheren!

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Berichterstatter des Agrarausschusses auch für die in der letzten Bemerkung enthaltene Zusage!

Ich darf jetzt das Wort Herrn Staatssekretär Dr. von Manger-Koenig aus dem Gesundheitsministerium erteilen.

Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheitswesen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich wollte eigentlich erst Stellung nehmen, wenn das antragstellende Land Bayern und auch das eine Entschließung hier vorliegende Land Nordrhein-Westfalen zur Begründung gesprochen haben. Es geht um die Bedenken zur **Qualitätsprüfung**, zu denen eben schon Herr Minister Stübinger als Berichterstatter des Agrarausschusses Stellung genommen hat.

Auch die Bundesregierung hat gegen die Ausschaltung einer obligatorischen amtlichen Prüfung erhebliche Bedenken. Fest steht, daß die **Qualität** und die **Spezialität** deutscher Weine die Voraussetzung dafür ist, daß der deutsche Wein im Gemeinsamen Markt wirklich eine echte Absatzchance behält. Deshalb müssen Qualität und Spezialität der **Qualitätsweine** und der **Qualitätsweine mit Prädikat** auch tatsächlich gewährleistet sein. Diese Gewährleistung ist vielleicht nicht einmal so sehr zum Schutze des einzelnen Verbrauchers als vielmehr im Interesse des Absatzes dieser deutschen Weine im In- und Ausland unerlässlich. Wir glauben aber, daß ohne eine Prüfung eine derartige Gewährleistung der Qualität nicht möglich ist.

Wenn nun vom Gesundheitsausschuß administrative Bedenken gegen die Praktikabilität dieses Verfahrens geltend gemacht werden, dann darf auf folgendes hingewiesen werden. Wenn das Land Rheinland-Pfalz, in dessen Gebiet etwa 75 Prozent aller im Inland gewachsenen Weintrauben geerntet werden, eine **obligatorische amtliche Prüfung** für durchführbar hält, dann sollten wohl auch die anderen weinbautreibenden Länder, auf die durch das Prüfungsverfahren ein weit geringerer Arbeitsanfall zukommt, in der Lage sein, die Voraussetzungen für eine sachgerechte Prüfung zu schaffen. Die reinen Konsumländer werden von dieser Arbeitslast überhaupt nicht betroffen.

Schließlich, meine Damen und Herren, darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Notwendigkeit einer amtlichen Prüfung für Qualitätsweine von der EWG her auf uns zukommt. Wenn das im Regierungsentwurf vorgesehene Prüfungsverfahren entfiel, würden wir genötigt sein, eine amtliche

Prüfung anderer Art vorzunehmen. Diese Prüfung würde sich darauf beschränken, die Herkunft dieser Weine aus bestimmten Rebflächen zu garantieren. Sie würde aber — Herr Stübinger hat eben in sehr überzeugender Form darauf hingewiesen — über die Qualität des Weines im Glase nichts aussagen. Damit wäre schließlich auch dem Verbraucher bei uns in keiner Weise gedient.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, dann kommen wir zur Abstimmung. Bei uns zu Hause sagt man: Der Wein ist immer ein Sorgenbrecher, aber oft auch ein Sorgenbringer! Die letztere Meinung hat der Präsident für diese Sitzung angesichts einer Abstimmungsdrucksache, in der auf 69 Seiten ungefähr 160 Abstimmungen vorgesehen sind. Wenn jetzt schließlich noch hinzukommt, daß das eine oder andere daraus nur durch Probieren verstanden werden kann, weil sicher beim Wein das alte deutsche Sprichwort „Probieren geht über Studieren“ Geltung hat, dann wird die Liste noch umfangreicher! Ich möchte deshalb vorschlagen, in einem vereinfachten Abstimmungsverfahren über die Runden zu kommen.

Nur ein Teil der gemachten Vorschläge hat, wenn ich einmal so sagen darf, politische Bedeutung. Zahlreiche Vorschläge enthalten textliche Verbesserungen und Ergänzungen, von denen ich meine, daß der Bundesrat über sie nicht im einzelnen abzustimmen braucht, sondern sie en bloc übernehmen könnte.

Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, daß wir zunächst über die Empfehlungen von politischer Bedeutung sowie über die kontroversen Empfehlungen der Ausschüsse abstimmen, ferner an der geeigneten Stelle über die Anträge der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen und dann über die noch verbleibenden Empfehlungen en bloc.

Wenn sich kein Widerspruch gegen dieses Verfahren erhebt, mache ich einmal den Versuch, so zu verfahren; dann lade ich Sie ein, zunächst über folgende Einzelempfehlungen unter I der Drucksache 5/1/67 abzustimmen.

Ich rufe auf die Ziffern 9 a und b — das finden Sie auf Seite 11 — zusammen mit Ziff. 28 d — auf Seite 35 —. Wer hier zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann rufe ich auf Ziff. 12 c — auf Seite 15 — zusammen mit Ziff. 15 h — Seite 25 —. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich rufe jetzt auf die Ziffern 13 a bis einschließlich c. Sie finden sie auf den Seiten 16 bis 20. Diese Ziffern betreffen die Paragraphen 12 bis 14. Zu den gleichen Vorschriften liegt noch der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 5/3/67 vor. Die Empfehlung Ziff. 13 a bis c geht weiter; bei ihrer Annahme entfällt der Antrag Nordrhein-Westfalens. Ferner entfallen bei Annahme von Ziff. 13 — darauf darf ich auch noch aufmerksam machen — die Ziffern 4 b ee, 14 a bis c,

(A) 15 a bis g, 16 a und b, 29 a bb und cc sowie 29 e. Ich gehe dabei davon aus, daß die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 16 c den Empfehlungen zu Ziff. 13 bzw. 16 b nicht widerspricht.

Wir stimmen also jetzt ab über Ziff. 13 a bis einschließlich c. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 5/3/67 ab. Bei Annahme entfallen —abweichend von dem Klammerzusatz in Drucksache 5/3/67 unten — die Empfehlungen Ziff. 4 b ee, 14 c, 15 g, 16 a und b, 29 a bb und cc sowie 29 e. Wer dem Antrag Nordrhein-Westfalens zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Dann stimmen wir ab über die Empfehlung Ziff. 4 b ee — Seite 6 —. Wer zustimmt, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 14 a zusammen mit Ziff. 15 a auf Seite 22 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14 b aa mit Ziff. 15 b und e! — Angenommen!

Ziff. 14 b bb! — Angenommen!

Ziff. 14 c zusammen mit Ziff. 15 g! — Angenommen!

Ziff. 15 cl — Angenommen!

Ziff. 15 dl — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 15 fl — Angenommen!

(B) Ziff. 16 al — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 16 bl — Angenommen!

Jetzt rufe ich den Antrag Bayern in Drucksache 5/2/67 auf. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ziff. 29 a bb und cc sowie e! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 29 a dd.

Ziff. 29 c in Verbindung mit Ziff. 31 b aa! — Angenommen.

Ziff. 35! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 53.

Ziff. 43 a und b! — Angenommen!

Ziff. 45 a! — Angenommen!

Ziff. 47 a! — Ebenfalls angenommen. Damit entfallen Ziff. 47 b und c.

Ziff. 52 a aa! — Angenommen!

Ziff. 54! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 55 a! — Angenommen! — Damit entfällt Ziff. 55 b.

Ziff. 56 a aa! — Angenommen! Damit entfallen Ziff. 56 a bb und b dd.

Ziff. 56 b aa, bb und cc zusammen mit Ziff. 57 b! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 57 d bezüglich Abs. 3 des § 71.

Ziff. 57 a! — Angenommen!

Ziff. 57 b ist schon erledigt.

Ziff. 57 c! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 57 d bezüglich Abs. 4 des § 71. (C)

Ich rufe Ziff. 63 auf. Der Ausschuß für Gesundheitswesen widerspricht dieser Empfehlung des Agrarausschusses. Wer Ziff. 63 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; Ziff. 63 ist abgelehnt.

Ziff. 65! — Angenommen!

Ziff. 66! — Angenommen!

Ziff. 68! — Das ist die Minderheit; Ziff. 68 ist abgelehnt.

Ziff. 70 a! — Angenommen! Damit entfallen Ziff. 70 b und c.

Meine Damen und Herren, wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir nun en bloc über alle übrigen Empfehlungen in der Drucksache 5/1/67 ab, soweit über diese nicht schon abgestimmt wurde oder sie infolge der erfolgten Abstimmungen entfallen sind. Wer diesen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem **Entwurf eines Weingesetzes** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, das Büro des federführenden Ausschusses zu ermächtigen, redaktionelle Änderungen oder Berichtigungen, soweit sie nach den soeben gefaßten Beschlüssen erforderlich werden, vorzunehmen. — Sie sind damit einverstanden. (D)

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Drucksache 50/67).

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen Ihnen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) (Drucksache 51/67).

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, die sich aus Drucksache 51/1/67 ergebende Stellungnahme zu beschließen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Kann ich über die Empfehlungen in Drucksache 51/1/67 en bloc abstimmen lassen?

(Dr. Kassmann: Bitte getrennt über Ziff. 4 a!)

— Es wird getrennte Abstimmung über Ziff. 4 a beantragt. Ich lasse zunächst über die Ziffern 1, 2

(A) und 3 zusammen mit den Ziffern 12 und 19 b abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Ziff. 4 b bis 4 d sowie 18 a und b! — Angenommen.

Kann über die Empfehlungen unter Ziff. 5 bis 23 en bloc abgestimmt werden? — Ich höre keinen Widerspruch. Wer Ziff. 5 bis Ziff. 23 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **Stellung genommen** und erhebt **im übrigen** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz) (Drucksache 52/67).

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß schlagen Ihnen die aus Drucksache 52/1/67 ersichtliche Stellungnahme vor. Wird das Wort gewünscht?

(Dr. Kassmann: Ich bitte um getrennte Abstimmung über Ziff. 11 b!)

Dann rufe ich zunächst die Empfehlungen unter Ziff. 1 bis Ziff. 11 a auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; (B) angenommen!

Ziff. 11 b! — Ebenfalls die Mehrheit: angenommen!

Ziff. 11 c bis Ziff. 16! — Angenommen!

Mithin hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Er erhebt **im übrigen** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**. Das Gesetz **bedarf** — wie in den Eingangsworten vorgesehen — **der Zustimmung des Bundesrates**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Durchführungsgesetz EWG Fette) (Drucksache 68/67).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen die aus Drucksache 68/1/67 ersichtliche Stellungnahme vor.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 68/1/67 zur Hand zu nehmen. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, kann über die unter II der Drucksache zusammengefaßten Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses en bloc abgestimmt werden.

Wir stimmen ab über die Vorschläge unter II der Drucksache 68/1/67. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Mithin hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Er erhebt **im übrigen** gegen das Gesetz **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Auffassung**, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Verordnung Nr. 17 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 69/67).

Wenn gegen die übereinstimmende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses, zu dem Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**, keine Bedenken erhoben werden und das Wort nicht gewünscht wird, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 16. Juli 1966 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria sowie dem Internen Durchführungsabkommen (Drucksache 82/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 82/1/67 vor. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Demnach hat der Bundesrat eine **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. **Im übrigen** erhebt er **keine Einwendungen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 79/67).

Der Finanzausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Ich höre keinen Widerspruch und darf feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Meine Damen und Herren, ich möchte bei dieser Gelegenheit die Herren Vertreter der Bundesregierung an die Zusage erinnern, die seitens des Finanzministeriums in der Besprechung am 25. Juli 1966 im Bundesratsministerium wegen der Fristen bei den **Verordnungen nach § 77 Abs. 3 des Zollgesetzes** gemacht worden ist. Damals ist uns eine Vorlage in Aussicht gestellt worden, durch die die Frist des § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes von vier Wochen auf zwei Monate verlängert werden sollte. Vielleicht wäre zu erwägen, eine entsprechende Vorschrift im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

a) Punkt 17 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

- a) **eine Richtlinie des Rates zur ...ten Änderung der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**
- b) **eine Richtlinie des Rates über die Verwendung gewisser konservierender Stoffe für die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten sowie über Überwachungsmaßnahmen zum Nachweis und zur Identifizierung der konservierenden Stoffe in und auf Zitrusfrüchten**
- c) **eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1965 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 522/66).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 522/1/66 vor. Ich lasse abstimmen über die Empfehlungen unter Ziff. 1 a, b und c. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Bei Ziff. 2 mache ich darauf aufmerksam, daß ein Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vorliegt. Wer Ziff. 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dadurch entfällt die Abstimmung über Ziff. 3.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen und im übrigen von der Vorlage Kenntnis genommen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Entscheidung des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geforderten Formalitäten (Drucksache 542/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 542/1/66 vor.

Ziff. 1 und 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 4.

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a! — Angenommen!

Ziff. 6 b! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates betr. Verlängerung

der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (C) Nr. 17/64/EWG festgesetzten Frist für Gewährung von Zuschüssen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1965 (Drucksache 18/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 18/1/67 vor. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen, bei Ablehnung von der Vorlage Kenntnis genommen hat.

Ich lasse über die Empfehlung unter Ziff. I abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse (Drucksache 17/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 17/1/67 vor. Bei Ziff. I liegt der Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vor. Im übrigen gilt bei der Annahme das gleiche wie eben.

Ich lasse über Ziff. I abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen. (D)

Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über das vertragsmäßige und zusätzliche Zollkontingent für Gefrierfleisch von Rindern (Drucksache 25/67).

Punkt 23 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates betreffend Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Anwendung der gemeinsamen Preise für Getreide (Drucksache 29/67).

Punkt 26 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/68 (Drucksache 27/67).

Die Vorschläge unter Punkt 21, 23 und 26 der Tagesordnung sind inzwischen vom Rat der EWG verabschiedet worden. Aus diesem Grunde sind wir übereingekommen, von **Stellungnahmen abzusehen**. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, ist demgemäß beschlossen.

(A) Punkt 22 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (Drucksache 28/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 28/1/67 vor.

Ich lasse abstimmen.

Ziff. I 1 bis 3! — Angenommen!

Ziff. II 1! — Angenommen!

Ziff. II 2! — Angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über 3.

Bei Ziff. III liegt ein Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vor. Wer Ziff. III zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (Drucksache 26/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 26/1/67 vor. Ich lasse darüber abstimmen.

(B)

Ziff. I: Präambel! — Angenommen!

Ziff. 1! — Abgelehnt!

Ziff. 2! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über die Ziff. 3 und 4.

Ziff. 5 mit Klammer-Zusatz! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über die Ziff. 7 bis 9.

Ziff. 10 bis 14! — Angenommen!

Bei Ziff. II liegt ein Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vor. Wer Ziff. II zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Drucksache 30/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 30/1/67 vor. Ich lasse darüber abstimmen.

Ziff. I 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. II — Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften —! Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für
 — eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch,
 — eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (Drucksache 76/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 76/1/67 vor. Ich lasse darüber abstimmen.

A Ziff. I: Präambel! — Angenommen!

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. II — Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften —! Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 28:

Achte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 78/67)

Punkt 29:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Drucksache 74/67)

Punkt 30:

Vierundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 67/67)

Punkt 32:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung (Drucksache 48/67)

Punkt 33:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV —) (Drucksache 47/67).

A) Diese Punkte rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Hier empfehlen die Ausschüsse, den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wir haben so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern) (Drucksache 345/66).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 345/1/66 (neu) aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich lasse abstimmen über Drucksache 345/1/66 (neu) Ziff. 1. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 2 Buchst. a und b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

B) **Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten** (Drucksache 493/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 493/1/66 vor. Während der Agrarausschuß unter II Zustimmung ohne Änderungen empfiehlt, schlagen der Ausschuß für Gesundheitswesen und der Rechtsausschuß vor, der Verordnung **mit der Maßgabe der unter I verzeichneten Änderungen zuzustimmen**.

Ich lasse abstimmen:

Ziff. 1 a aa zusammen mit Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 1 a bb! — Angenommen!

Ziff. 1 b aa! — Angenommen!

Damit entfällt Ziff. 1 b bb.

Ziff. 1 b ccl — Angenommen!

Ziff. 1 b dd! — Angenommen!

Wir haben demgemäß **beschlossen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg (Drucksache 54/67).

Gemäß dem Vorschlag des federführenden Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des Wirtschafts-

ausschusses — Drucksache 54/1/67 — soll an Stelle des aus der Bayerischen Staatsregierung ausgeschiedenen Herrn Staatssekretärs a. D. Wachter Herr Staatssekretär Franz Sackmann (Bayern) gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 zum Mitglied des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank **bestellt** werden. Da ich keinen Widerspruch höre, haben wir demgemäß **beschlossen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Benennung eines Beisitzers für die Anerkennungs- und Widerspruchsausschüsse bei der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf (Drucksache 106/67)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, dem Bundesminister des Innern gemäß § 30 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 als Beisitzer für die Anerkennungs- und Widerspruchsausschüsse bei der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf Herrn Dr. jur. Ludwig Schlot (Nürnberg), Ritterplatz 2, **vorzuschlagen**. Damit würde — darauf mache ich aufmerksam — der Bundesrat zugleich den in seiner 273. Sitzung am 16. Oktober 1964 gefaßten Beschluß aufheben. — Ich stelle Ihre **Zustimmung** fest.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern des Beirats beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 80/67)

Zur Abstimmung bitte ich die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 80/1/67 zur Hand zu nehmen. Es liegen Ihnen hierzu noch Änderungsanträge von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 80/2/67 und vom Saarland in Drucksache 80/3/67 vor. Hiernach sollen die in der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses vorgeschlagenen Herren Staatssekretär Golz und Ministerialdirigent Dr. Keil ersetzt werden durch Ministerialrat Pitz und Ministerialrat Tiné. Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich über den so geänderten Vorschlag in Drucksache 80/1/67 abstimmen und bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Dr. Strelitz: Bei Stimmenthaltung von Hessen!)

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, als Mitglieder des Beirates beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Herren Ministerialrat Pitz, Ministerialrat Dr. Sievers und Direktor Dipl.-Ing. Erhard Keltch und als deren Stellvertreter die Herren Ministerialrat Tiné, Ministerialrat Dr. Heitzer und Direktor Meister **vorzuschlagen**.

(A) Punkt 40 der Tagesordnung:

Stellungnahme des Bundesrates zur Frage der Einbeziehung der Mitglieder des Bundesrates in den Schutz der Indemnität (Drucksache 132/67)

Der Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform hat sich in mehreren Sitzungen mit der Frage der Einbeziehung der Mitglieder des Bundesrates in den Schutz der Indemnität befaßt. Der Rechtsausschuß des Bundesrates wurde von dem Präsidenten beauftragt, zu der Frage, ob die Bundesratsmitglieder in den Schutz der Indemnität einbezogen werden können, eine gutachtliche Stellungnahme auszuarbeiten.

Diese gutachtliche Stellungnahme liegt dem Hause als Drucksache 132/67 vor.

Ist das Haus damit einverstanden, daß die vorliegende **Stellungnahme des Rechtsausschusses** durch den Präsidenten des Bundesrates **an den Bundestag weitergeleitet** werden kann? — Ich höre keinen Widerspruch; also besteht damit **Einverständnis**.

Aus diesem Einverständnis des Bundesrates ist zu entnehmen, daß sich der Bundesrat den im Rechtsausschuß zu den einzelnen Fragen jeweils vertretenen Mehrheitsauffassungen heute anschließt.

Ich werde den Herrn Präsidenten des Bundestages dementsprechend verständigen.

Punkt 41 der Tagesordnung:

(B) **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/67)**

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 2/67 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**. (C)

Punkt 42 der Tagesordnung:

Zehnte Verordnung zur Änderung der Ausführliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — (Drucksache 84/67)

Zur Abstimmung rufe ich die Drucksache 84/1/67 auf, in der der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu der Verordnung gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes Stellung zu nehmen.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie einverstanden sind. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die sich aus der Drucksache 84/1/67 ergebende **Stellungnahme beschlossen**.

Meine Damen und Herren, wir haben damit die heutige Tagesordnung abgewickelt. Ich darf Sie zur nächsten Sitzung des Bundesrates am 17. März 1967 einladen.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.18 Uhr.) (D)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 304. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.